

Gestützt auf Art. 43 der Vollziehungsverordnung zum Meliorationsgesetz vom 19. November 1980¹

von der Regierung erlassen am 25. November 2003

I. Investitionsbeiträge an Meliorationen

1. BEITRAGSLEISTUNGEN AN GEMEINSCHAFTLICHE MASSNAHMEN²

Art. 1 Grundsatzentscheid

¹ Gestützt auf eine Grundsatzverfügung des Bundesamtes oder eine Leistungsvereinbarung zu einer Melioration kann die Regierung einen Grundsatzentscheid erlassen.

² Sie sichert darin die Beitragsleistungen dem Grundsatz nach zu und entscheidet abschliessend über die Maximalbeteiligung des Kantons.

Art. 2 Zuständigkeit

¹ Das Departement ist im Rahmen des von der Regierung gefällten Grundsatzentscheides für den Vollzug und die Beitragszusicherungen für die einzelnen Etappen von Meliorationen, unabhängig der Höhe der Beiträge, zuständig.

² Es knüpft an die Beitragszusicherungen Bedingungen und Auflagen.

Art. 3 Beitrag der Gemeinden

¹ Die Gemeinden haben sich an umfassenden gemeinschaftlichen Massnahmen³ entsprechend ihrer Finanzkraft am Kantonsbeitrag wie folgt zu beteiligen:

Gruppe 1	(sehr finanzstark)	20 %
Gruppe 2	(finanzstark)	13 %
Gruppe 3	(finanzzmittelstark)	6 %
Gruppen 4 – 5	(finanzschwach und ausgleichsberechtigt)	0 %

² Der pro Etappe festgelegte Prozentsatz der kantonalen und der kommunalen Beteiligung gilt für diese Etappe abschliessend.

³ Kürzt der Bund die Beiträge aufgrund der Finanzkraft einer Gemeinde, kann die Regierung auf eine Beteiligung der Gemeinde ganz oder teilweise verzichten.

2. BEITRAGSLEISTUNGEN AN EINZELBETRIEBLICHE MASSNAHMEN⁴

Art. 4 Zuständigkeit

¹ Das Departement entscheidet, aufgrund der bei landwirtschaftlichen Gebäuden und Hochbauten einzelprojektbezogenen pauschalierten Beitragshöhen, ob ein Projekt unterstützt werden soll.

² Es ist zuständig für den Vollzug und die Beitragszusicherungen für landwirtschaftliche Gebäude und Hochbauten, unabhängig der Höhe der Beiträge, sofern nur die gemäss Artikel 20 der Strukturverbesserungsverordnung⁵ vorausgesetzten Kantonsleistungen gewährt werden.

³ Über einen allfälligen frei verfügbaren Betrag bis zur gesetzlich vorgesehenen Obergrenze der Beitragsgewährung durch den Kanton⁶ von 30 Prozent kann das Departement nur im Rahmen der ABzFHG⁷ verfügen.

II. Meliorationsfonds

Art. 5 Einfache Werke

Als einfache Werke im Sinne des Meliorationsgesetzes gelten insbesondere:

- Vorkehrungen zum Schutz des produktiven Bodens oder landwirtschaftlicher Hochbauten vor Verwüstung oder Zerstörung durch Naturereignisse;

- b) Wiederherstellung oder Wiederaufbau der durch Naturereignisse verwüsteten oder zerstörten landwirtschaftlichen Bauten und Anlagen sowie des Kulturlandes;
- c) landwirtschaftliche Gebäude, Hochbauten und Anlagen;
- d) Massnahmen zur Erhaltung der Ertragsfähigkeit;
- e) Massnahmen zur Erleichterung der Bewirtschaftung;
- f) Grundlagenbeschaffungen und Untersuchungen im Zusammenhang mit Strukturverbesserungen.

Art. 6 Beitragsberechtigte

Beiträge können an natürliche und juristische Personen ausgerichtet werden.

Art. 7 Beitragsvoraussetzungen

Die Beiträge werden in der Regel nur an Werke geleistet, für die keine ordentlichen Beiträge ausgerichtet werden.

Art. 8 Beitragshöhe

¹ Der Beitrag beträgt in der Regel höchstens 50 Prozent der Kosten.

² In begründeten Ausnahmefällen kann ein Beitrag bis 100 Prozent der Kosten ausgerichtet werden.

³ Die Beiträge werden unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers von der Regierung festgelegt.

Art. 9 Gesuch

¹ ⁸Das Beitragsgesuch ist vor Beginn der Arbeiten mit den erforderlichen Unterlagen dem Amt für Landwirtschaft und Geoinformation einzureichen.

² Für bereits ausgeführte Arbeiten werden keine Beiträge ausgerichtet.

Art. 10 Auszahlung

Zugesicherte Beiträge werden nach Abschluss der Arbeiten ausbezahlt. Bei langfristigen Arbeiten können Teilzahlungen geleistet werden.

II. Schlussbestimmungen

Art. 11 In-Kraft-Treten

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 2004 in Kraft.

Endnoten

1 BR 915.110

2 SR 913.1, Art. 11

3 SR 913.1, Art. 11

4 SR 913.1, Art. 2

5 SR 913.1

6 BR 915.100, Art. 49

7 BR 710.110

8 Fassung gemäss Anhang 2 RVOV; AGS 2006, KA 4303; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten